



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

26. Jahrgang	Ausgegeben am 16. April 2021	Nummer 15
---------------------	------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
21/49	16.04.2021	Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	2
21/50	16.04.2021	Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen	5

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

21/49

Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, S. 217b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) und § 16a Abs. 2 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV NRW Nr. 16, S. 216) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) für das Stadtgebiet Remscheid folgende Allgemeinverfügung:

- 1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn
 - a) an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person teilnehmen und
 - b) eine Höchstzahl von fünf Personen nicht überschritten wird, es sei denn, die Überschreitung folgt aus der Anwesenheit von zu einem oder beiden der an der Zusammenkunft beteiligten Haushalte gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern (auch über Nacht) oder in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.
- 2) Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dieser Aufenthalt ist begründet aufgrund
 - a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 - c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
 - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 - e) von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
 - f) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
- 3) Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist eine medizinische Maske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind und keine ärztliche Bescheinigung über eine Maskenbefreiung vorliegt. Das gilt nicht für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren.
- 4) Der gemeinsame Aufenthalt in den der Erholung dienenden städtischen Grün- und Parkanlagen, in den Waldflächen, auf den Freiflächen sowie auf Kinderspielplätzen ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie mit einer Person eines weiteren Haushalts. Eine Höchstzahl von 5 Personen darf hierbei nicht überschritten werden. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aus den beiden Haushalten werden hierbei nicht mitgezählt.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die diese Anlagen, Flächen und Plätze nach den vorstehenden Vorgaben gleichzeitig benutzen, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Das gilt auf Spielplätzen nicht für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren.
- 5) Die städtischen und privaten Sportfreianlagen sowie die Bolzplätze werden vorübergehend für die Benutzung durch die Allgemeinheit gesperrt. Diese Anlagen dürfen nur noch von dafür befugten Personen zur Pflege und Instandhaltung sowie zu Kontrollzwecken betreten werden.
- 6) Bei Beerdigungen und Trauerfeiern wird die Anzahl der Teilnehmenden auf 25 Personen begrenzt.
- 7) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt analog der Regelung in § 19 Abs. 1 CoronaSchVO bis zum Ablauf des 26.04.2021. Die Allgemeinverfügung vom 12.04.2021 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung aufgehoben.

- 8) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden können

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Mit § 28a Abs. 3 IfSG hat der Bundesgesetzgeber die Grundentscheidung getroffen, dass bei Erlass von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie grundsätzlich ein differenziertes, gestuftes Vorgehen geboten sei, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientieren soll. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die Feststellung einer epidemischen Lage nationaler Tragweite ist durch den Bundestag mit Beschluss vom 04.03.2021 erfolgt.

Entsprechend § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, das Erfordernis über die Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen prüfen und diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

Seit Inkrafttreten der CoronaSchVO vom 05.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Remscheid nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 und ist am 26.03.2021 auf über 200 gestiegen. Nach einer kurzzeitigen Reduzierung auf etwa 170 (über die Ostertage) steigt der Inzidenzwert erneut kontinuierlich an und hat den Wert von 200 seit dem 11.04.2021 erneut überschritten. Die 7-Tage-Inzidenz hat am 15.04.2021 einen Wert von 300 überschritten. Die Intensivstation des Klinikums Remscheid hat nach Auskunft des ärztlichen Leiters die Belastungsgrenze bereits erreicht, so dass bei weiteren Infektionen mit schweren Verläufen die Überlastung zu erwarten ist.

Mutationen haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Neuinfektionen in der Stadt Remscheid.

Hierbei ist die britische Variante B. 1.1.7 dominierend und verbreitet sich schneller als der Ursprungsvirus. Inzwischen ist die Mutation auch bei der Mehrzahl der Neuinfektionen im gesamten Stadtgebiet flächendeckend nachgewiesen. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar, als die zuvor zirkulierende Variante, und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen. Insgesamt stellt sich die Virusverbreitung daher als diffus dar. Da in Remscheid keine konkreten Infektionsschwerpunkte identifiziert worden sind, ist eine möglichst umfassende Kontaktreduzierung zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Infektionen geboten.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kindertagesstätten sowie dem beruflichen Umfeld, erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer, besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können und die medizinische Versorgung in den Krankenhäusern aufrechterhalten werden kann.

Alle bisher von der Stadt Remscheid unternommenen Anstrengungen und veranlassten Maßnahmen (Maskenpflicht in der Innenstadt, Sperrung von Sportanlagen, Beibehaltung der Corona-Notbremse) und die intensiven Kontrollen führten bislang nicht zu einer Senkung des Inzidenzwerts unter den Wert von 100. Die aktuelle Entwicklung zeigt sogar einen rapiden Anstieg der Neuinfektionen mit einem Inzidenzwert von deutlich über 300, mit weiter steigender Tendenz. Die 7-Tage-Inzidenz hat am 16.04.2021 bereits einen Wert von 336,8 erreicht.

Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es daher dringend erforderlich, weitere Maßnahme anzuordnen und die Zusammenkünfte nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Raum weiter einzuschränken, den Ausgang zwischen 21.00 Uhr abends und 05.00 Uhr morgens für einen kurzen Zeitraum, d. h. bis einschließlich zum 26.04.2021 zu beschränken, analog der Regelung

im öffentlichen Personenverkehr eine Maskenpflicht auch bei privaten Fahrten anzuordnen, die Benutzung der teilweise stark frequentierten Park- und Grünanlagen, sowie Waldflächen und Spielplätze in erheblichem Umfang einzuschränken und die Sportanlagen sowie Bolzplätze vorübergehend zu sperren.

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aufgrund der besonders hohen 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet und der schnellen Ausbreitung der hoch ansteckenden Virusvariante B.1.1.7 ist die Beschränkung von Kontakten sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Bereich als geeignet und erforderlich anzusehen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Der Schutz von Leben und Gesundheit ist auch bei der Grundrechtskonkurrenz gegenüber der Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG vorrangig. Hierbei bieten auch private Zusammenkünfte zur Religionsausübung in geschlossenen Räumlichkeiten ein hohes Risiko für eine Ausbreitung von Infektionen insbesondere mit den hochinfektösen Varianten des SARS-CoV-2.

Ziel der Verordnung ist der Schutz des Gesundheitssystems. Die hohen Inzidenzzahlen in Remscheid und die abschbare Auslastung der Intensivbetten in den Kliniken erfordert eine konsequente Reduzierung der sozialen Kontakte. Die größtmögliche Kontaktvermeidung ist auch für die private Zusammenkunft zur Religionsausübung erforderlich. Der schwerwiegende Eingriff in die Religionsfreiheit ist hier unter Abwägung der Infektionsgefahren zum Schutz von Leben und Gesundheit verhältnismäßig. Bei der privaten Zusammenkunft zur Religionsausübung treffen insbesondere nicht ständig miteinander lebende Personen für einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumlichkeiten zusammen. Das Infektionsrisiko wird verstärkt durch gemeinsame Gebete mit hierdurch bedingten Aerosolaustausch und den zumeist nicht mehr kontrollierbaren Abständen bei einer Vielzahl von Gläubigen. In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde erteilt werden.

Die Ausgangsbeschränkungen als weitere Maßnahme sind geeignet, weil sie den angestrebten Erfolg fördern und so die Möglichkeit der Zweckerreichung besteht (vgl. BVerfG, B.v. 18.7.2019 – 1 BvL 1/18 u.a. – NJW 2019, 3054 – juris Rn. 61 m.w.N.). Durch diese weitere Einschränkung sollen private Zusammenkünfte, die erheblich zum Infektionsgeschehen beitragen, weiter eingeschränkt werden und so die Kontakte und mit ihnen einhergehend die Infektionen gesenkt werden.

Die Regelung ist zur Erreichung dieses Zieles auch erforderlich. Ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere würde eine Regelung, die auf Ausgangsbeschränkungen verzichtet oder weitere Ausnahmetatbestände enthalten würde, nicht in gleichem Maße zu einer Reduzierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsgeschehens beitragen. Insbesondere die erhebliche Beschleunigung des Infektionsgeschehens macht diese Maßnahme erforderlich. Dadurch sollen private Besuche innerhalb der genannten Zeiten kontrollierbar weiter eingeschränkt werden.

Bei der Nutzung von Fahrzeugen besteht durch den engen Kontakt und den geringen Luftaustausch eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol, so dass die Nutzung von medizinischen Masken geeignet und erforderlich ist, um Infektionen bei der Nutzung von Fahrzeugen zu vermeiden.

In den Grün- und Parkanlagen, in den Waldflächen, auf Freiflächen und Kinderspielplätzen sowie in den städtischen und privaten Sportfreianlagen und auf Bolzplätzen sind häufig Personenansammlungen von erheblichem Ausmaß ohne die Einhaltung von Mindestabständen und ohne Benutzung von medizinischen Masken oder Alltagsmasken festgestellt worden. Damit entsteht eine Vielzahl von unkontrollierbaren, infektionsfördernden Kontakten, die nicht beherrschbar sind und deren Nachverfolgung unmöglich ist. Die erhebliche Nutzungsbeschränkung bzw. die vorübergehende Sperrung dieser Bereiche für die Allgemeinheit ist das einzig erkennbare und wirksame Mittel, um dieses Infektionsrisiko in der aktuell kritischen Phase zu vermeiden.

Im Rahmen des Infektionsschutzes unterliegen Trauerfeiern und der Gang zum Grab sowie die Beisetzung als solche ebenfalls einer Personenbeschränkung. Auf Grund des hohen Grades an Emotionalität, die ein solcher Anlass naturgemäß hervorruft, ist es in der Vergangenheit über das vertretbare Maß hinaus zu Menschenansammlungen ohne Einhaltung geeigneter Vorkehrungen zur Hygiene gekommen. Versammlungen zur Religionsausübung i. S. d. § 1 Abs. 3 CoronaSchVO sind von dieser Anordnung nicht betroffen.

Da die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichend waren, um eine hinreichende Reduzierung von infektionsrisikanten Kontakten zu erzielen sind in Abstimmung mit dem MAGS diese weiteren Einschränkungen erforderlich. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus im Stadtgebiet wäre erheblich gefährdet, würden die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Einschränkungen nicht zumindest vorübergehend für einen kurzen und überschaubaren Zeitraum getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, 16. April 2021
gez. Burkhard Mast-Weisz

21/50

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen für das Stadtgebiet Remscheid folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zum Zwecke der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020, in der Fassung vom 05.03.2021:

- I. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung wird die Gültigkeitsdauer bis zum Ablauf des 26.04.2021 verlängert.**
- II. Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung bleiben unverändert.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3, 16a, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 (GV.NRW. Nr. 16, S. 216), zuletzt geändert am 15.04.2021 (GV.NRW Nr. 30a, S. 378a)
- §§ 2 und 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- §§ 28 Abs. 1 und 28 Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG –
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung vom 05.03.2021, in der ab 19.04.2021 gültigen Fassung, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet und die bisher geltenden Regelungen zur Begrenzung und Reduzierung von Kontakten bis zum 26.04.2021 verlängert und in einigen Bereichen ergänzt. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil durch die Einschränkungen zwar zwischenzeitlich eine Reduzierung der SARS-CoV-2-Infektionen erreicht werden konnte, inzwischen sind die Infektionszahlen aber erneut erheblich angestiegen und es breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus, die ansteckender sind und sich daher besonders schnell verbreiten. Die Mutationen sind auch bei der Mehrzahl der Neuinfektionen in Remscheid nachgewiesen worden, so dass im Gebiet der Stadt Remscheid weiterhin eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht. Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) hat am 16.04.2021 in Remscheid einen Wert von 336,8 erreicht.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte

Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte ohne geeignete Schutzmaßnahmen. Da die Gültigkeitsdauer der Coronaschutzverordnung bis zum 26.04.2021 verlängert wurde, ist es geboten, auch die Gültigkeit der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid bis zum 26.04.2021 zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

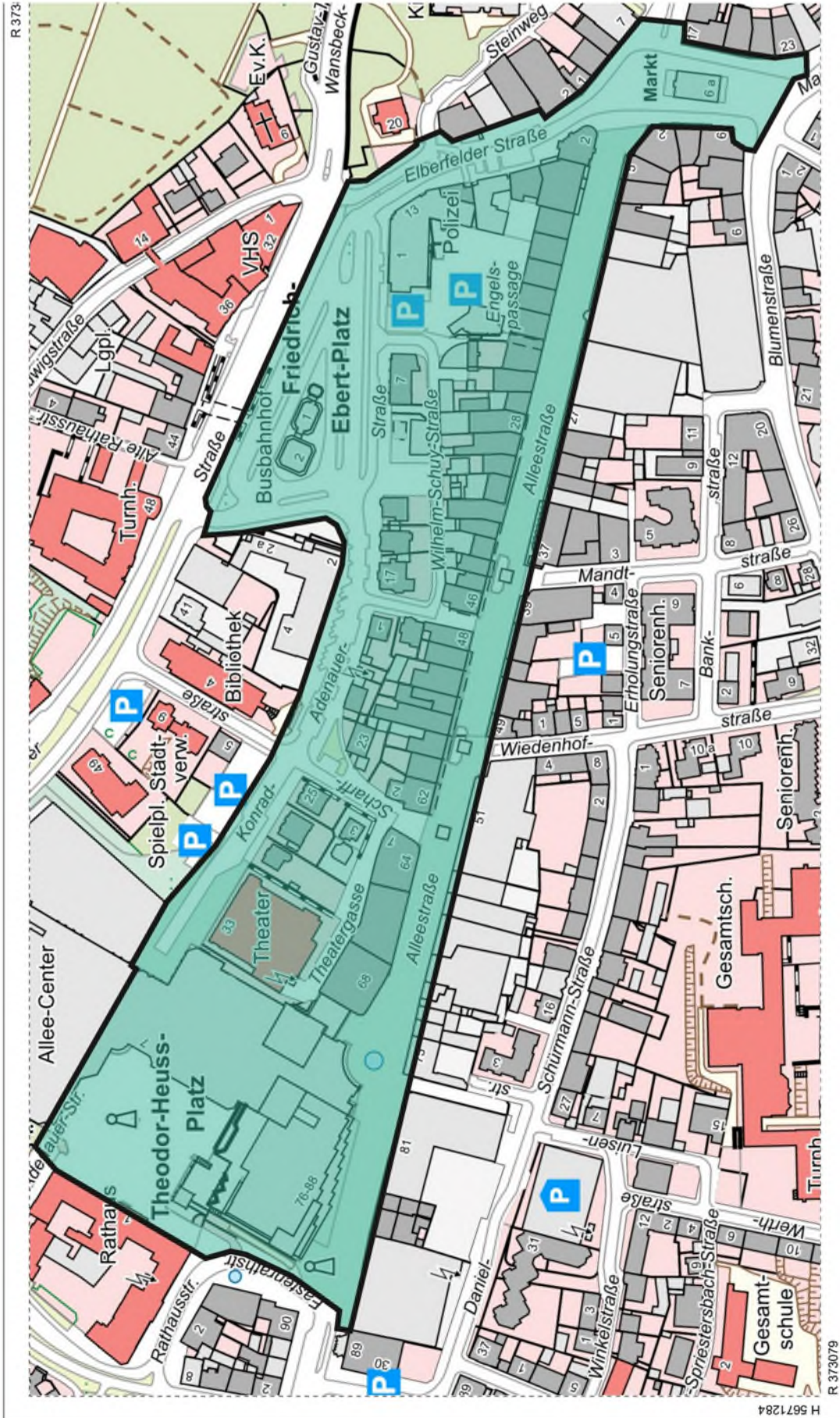
Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, 16. April 2021
gez. Burkhard Mast-Weisz

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 16. April 2021



Anlage 2 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 16. April 2021

